

10.07.98

EU - Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über eine Strategie zur Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern

KOM(98) 364 endg.; Ratsdok. 9877/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. Juli 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. Juni 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Finanzfragen" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 906/90 = AE-Nr. 903181 und
Drucksache 743/92 = AE-Nr. 922873.

1. STRATEGIE ZUR VERBESSERUNG DER GEGENSEITIGEN UNTERSTÜTZUNG BEI DER BETREIBUNG VON FORDERUNGEN

1.1. Hintergrund

Steuerschulden werden meist unverzüglich beim Fiskus beglichen, indem der Schuldner den betreffenden Betrag von sich aus bezahlt. Für den Fall, daß Steuerschulden aber nicht unverzüglich beglichen werden, verfügen die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten über bestimmte Befugnisse zur Beitreibung der Forderung, die sogar so weit gehen können, daß die Steuerbehörden die Forderung durch Beschlagnahme und Verkauf des Besitzes des Schuldners betreiben (Zwangsvollstreckung).

Die ursprünglichen Gemeinschaftsvorschriften für die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten wurden eingeführt, weil immer häufiger damit zu rechnen war, daß sich ein Schuldner oder betreibbare Vermögenswerte eines Schuldners im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates befinden. Damit Steuerzahler sich nicht auf diese Weise ihren Verpflichtungen entziehen können, waren Regelungen auf Gemeinschaftsebene erforderlich. Diese Regelungen beschränkten sich ursprünglich auf Agrarabschöpfungen und Zölle als Einnahmequellen der Gemeinschaft, ihr Anwendungsbereich wurde später aber durch die Berücksichtigung der MwSt und von Verbrauchsteuern auf wesentliche einzelstaatliche Steuern ausgeweitet.

Grundlage dieser Regelungen sind die Richtlinie 76/308/EWG¹ des Rates, die zweimal geändert wurde², und die Durchführungsrichtlinie 77/794/EWG³ der Kommission, die ebenfalls zweimal geändert wurde⁴. Ein Änderungsvorschlag aus dem Jahre 1990⁵ wurde nicht angenommen, weshalb er nun zurückgezogen und durch diesen Vorschlag ersetzt wird.

1.2. Ziele

Diese Strategie und die mit ihr verbundenen Vorschläge fügen sich in die Gemeinschaftsstrategie zur Schaffung binnenmarktorientierter, den Wettbewerb nicht verfälschender Steuersysteme im Sinne des Berichts der Kommission über die Steuern in der Europäischen Union⁶ ein.

Treibende Kraft bei der Reform der derzeitigen Regelungen sind zwei Faktoren: Zum einen müssen die finanziellen Interessen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft gegen die wachsende Bedrohung durch die grenzübergreifende Steuerhinterziehung geschützt werden. Zum anderen muß die Wettbewerbsfähigkeit und Neutralität des Binnenmarktes in steuerlicher Hinsicht gewahrt werden.

¹ Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976, ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.

² Richtlinie 79/1071/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979, ABl. L 331 vom 27.12.1979, S. 10.

Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992, ABl. L 390 vom 31.12.1992, S. 124.

³ Richtlinie 77/794/EWG der Kommission vom 4. November 1977, ABl. L 333 vom 24.12.1977, S. 11.

⁴ Richtlinie 85/479/EWG der Kommission vom 14. Oktober 1985, ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 65.

Richtlinie 86/489/EWG der Kommission vom 24. September 1986, ABl. L 283 vom 4.10.1986, S. 23.

⁵ KOM(90) 525 endg.

⁶ KOM(96) 546 endg.

Immer häufiger wird berichtet, daß sich Betrüger in zunehmendem Maße die Schwachstellen der Steuerregelungen sowie die Inkompabilität der einzelstaatlichen Steuerregelungen untereinander und der Verfahren von Steuer- und Zollbehörden zunutze machen. Auch der Binnenmarkt selbst fördert die Mobilität der Steuerpflichtigen und ihrer Vermögenswerte. Das zu erwartende Wachstum des elektronischen Geschäftsverkehrs stellt die herkömmlichen Verfahren der Steuerkontrolle und -erhebung (insbesondere hinsichtlich der Feststellung des Ortes, an dem sich Steuerpflichtige und ihre Vermögenswerte tatsächlich befinden) vor weitere große Herausforderungen.

Die Beitreibung von Forderungen ist ein wesentlicher Teil der Bemühungen, dieser Gefahr der Steuerhinterziehung zu begegnen. Jegliche Einführung und Kontrolle von Zollabgaben und Steuern bleibt ohne wirksame Erhebungs- und Beitreibungsverfahren vergeblich. Der Erfolg der strafrechtlichen Verfolgung von Abgabenhinterziehung wird in Frage gestellt, wenn es gelingt, die hinterzogenen Beträge dem Zugriff der einzelstaatlichen Behörden zu entziehen. Das Fehlen wirksamer Beitreibungsregelungen begünstigt also die grenzübergreifende Abgabenhinterziehung.

Diesen Herausforderungen werden einzelstaatliche Maßnahmen allein oder auch die Verwaltungszusammenarbeit auf der Grundlage bilateraler Abkommen nicht mehr gerecht. Die derzeitigen Regelungen für die gegenseitige Unterstützung weisen hier zu viele Mängel auf (vgl. Kapitel 2).

Am drängendsten sind die Probleme bei den direkten Steuern und der Mehrwertsteuer. Im Gegensatz zu Zollabgaben und Verbrauchsteuern, wo üblicherweise Sicherheitsleistungen zu stellen sind, kann die MwSt in einem anderen Mitgliedstaat nur mit Hilfe der genannten Regelungen begetrieben werden. Seit der Beseitigung der MwSt-Kontrollen an den Grenzen tritt die Notwendigkeit der Regelungen besonders deutlich zutage. Allerdings werden die direkten Steuern von den vorhandenen Regelungen überhaupt nicht erfaßt. Eine entsprechende Ausweitung ihres Anwendungsbereichs ist künftig aber für den Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung.

Die Mängel der geltenden Beitreibungsregelungen gefährden auch die Beitreibung der Zollabgaben, die der Gemeinschaft zufließen, und der den Mitgliedstaaten zufließenden Verbrauchsteuern. Zwar sollen Sicherheitsleistungen gewährleisten, daß diese Einnahmen auch tatsächlich abgeführt werden, doch vermitteln Beitreibungsregelungen, insbesondere in Betrugsfällen, eine wichtige zusätzliche Sicherheit, die jedoch durch die Ineffektivität der derzeitigen Regelungen in Frage gestellt ist.

Unwirksame Beitreibungsregelungen gefährden außerdem die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Die in dem SLIM⁷-II-Bericht über die Verwaltungslasten Mehrwertsteuerpflichtiger⁸ geforderte rasche Verbesserung der einschlägigen Regelungen müßte darin bestehen, daß die sehr aufwendigen Pflichten gebietsfremder Steuerpflichtiger, insbesondere die obligatorische Bestellung von Steuervertretern, radikal reformiert werden.

⁷ SLIM = Simplifying Legislation for the Internal Market (Vereinfachung der Binnenmarkt-Rechtsvorschriften).

⁸ KOM(97) 618 endg.

2. DIE MÄNGEL DER DERZEITIGEN REGELUNGEN

2.1. Grundlagen der Kommissionsanalyse

Die Kommission hat die Mängel der derzeitigen Regelungen auf der Grundlage einer umfassenden Konsultation der Mitgliedstaaten analysiert. Die Regelungen wurden 1994-1996 in fünf Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (SCAC)⁹ und 1996 in einer Sitzung des Beitreibungsausschusses¹⁰ behandelt. Im Rahmen der Arbeiten des SCAC sandte die Kommission den Mitgliedstaaten einen detaillierten Fragebogen. Die Ergebnisse dieser Fragebogenaktion und die Analyse der Regelungen durch die Kommission wurden 1996 in einer SCAC-Sitzung erörtert und gebilligt. Ebenfalls 1996 unternahm die Kommission eine Reihe ergänzender Informationsbesuche in acht Mitgliedstaaten. Schließlich wurde noch im Rahmen des Matthäus-Tax-Programms 1996 ein Seminar zur Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten bei der Beitreibung von Forderungen durchgeführt.

2.2. Schlußfolgerungen der Kommissionsanalyse

Zahlenangaben über die Inanspruchnahme der Regelungen und die Erfolgsquote waren nur schwer zu erhalten, was teilweise auch auf unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe zurückzuführen ist. Seit 1993 wurden jährlich etwa 1000 Beitreibungersuchen über einen Gesamtbetrag von schätzungsweise 50 Mio. ECU gestellt. Die durchschnittliche Beitreibungsquote betrug 3-5 %, was der Quote bei uneinbringlichen Forderungen entspricht. Seit Inkrafttreten der MwSt- und Verbrauchsteuer-Binnenmarktregelungen am 1. Januar 1993 ist die Zahl der Ersuchen erheblich angestiegen. Der größte Teil der Ersuchen bezieht sich auf die MwSt, was an den fehlenden Alternativen zur Beitreibung von MwSt-Forderungen und der finanziellen Bedeutung der MwSt liegen dürfte.

Die Mitgliedstaaten halten die derzeitigen Anwendungsmöglichkeiten der Regelungen, insbesondere in Anbetracht der Bedeutung der MwSt-Einnahmen, für inakzeptabel. Alle räumen aber ein, daß die Regelungen für sehr viel mehr Forderungen in Anspruch genommen werden könnten, als dies gegenwärtig der Fall ist. Sie sehen in wirksamen Beitreibungsregelungen eine wichtige Abschreckung gegen Steuerhinterziehung und eine Gewähr für die gerechte Anwendung der Steuer sowohl auf korrekt als auch auf vorschriftswidrig handelnde Steuerpflichtige. Der Ruf nach einer Reform der Regelungen ging von den Mitgliedstaaten aus.

Die Ermittlung der Ursachen für die Mängel der vorhandenen Regelungen wird durch die außerordentlich geringe Inanspruchnahme derselben und den ebenso geringen Erfolg beeinträchtigt. Es ist nur schwer festzustellen, ob bestimmte Elemente der Regelungen brauchbar sind oder nicht. Dennoch konnten im Rahmen der vom SCAC gebilligten Analyse der Kommission die folgenden fünf Problemfelder ermittelt werden.

2.2.1. Schwierigkeiten beim Aufspüren von Steuerschuldnern innerhalb der Gemeinschaft

Das Aufspüren von Schuldnern oder ihrer Vermögenswerte innerhalb eines Mitgliedstaates ist, besonders dann, wenn es um Steuerhinterziehung geht, eines der

⁹ Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates.

¹⁰ Artikel 20 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates.

größten Probleme, denen die Mitgliedstaaten gegenüberstehen. Eine Verfolgung in der gesamten Gemeinschaft ist noch viel schwieriger. Somit ist eine Forderung, die Gegenstand eines Amtshilfecrsuchens ist, per se schon schwer einzutreiben.

2.2.2. *Beitreibungsbefugnisse der Mitgliedstaaten*

Die Einsatzfähigkeit der Regelungen hängt davon ab, welche Beitreibungsbefugnisse die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ihren Verwaltungen einräumen. Das System bricht zusammen, wenn ein Mitgliedstaat mangels entsprechender Befugnisse einem Beitreibungsersuchen nicht nachkommen kann. Es ist nicht überraschend, daß sämtliche Mitgliedstaaten zur Sicherung ihrer eigenen Einnahmen über recht umfangreiche direkte Beitreibungsbefugnisse, z.B. zur Beschlagnahme von Gegenständen und deren Verkauf, verfügen. Probleme ergeben sich jedoch aus den unterschiedlichen Vorschriften hinsichtlich folgender Aspekte: Möglichkeiten zur Ermittlung von Informationen über Schuldner und ihre Vermögenswerte, Haftungsumfang, Verjährungsfristen, Einschränkungen hinsichtlich der Art der austauschbaren Informationen und hinsichtlich der Rechte von Schuldnern, Beitreibungen zu verhindern.

2.2.3. *Ungleichbehandlung von inländischen Forderungen und Forderungen anderer Mitgliedstaaten*

Laut Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 76/308/EWG "wird jede Forderung, für die ein Beitreibungsersuchen vorliegt, als Forderung des Mitgliedstaats, in dem sich die ersuchte Behörde befindet, behandelt (...)". Dieser Grundsatz bildet zwar das Kernelement der gegenseitigen Unterstützung, wird jedoch von den Mitgliedstaaten nicht in vollem Umfang beachtet. Dies liegt teilweise daran, daß Forderungen anderer Mitgliedstaaten in manchen Mitgliedstaaten nicht die gleichen Vorrechte eingeräumt werden wie vergleichbaren inländischen Forderungen. So werden etwa inländische Forderungen bei Konkursverfahren in der Rangfolge der Gläubiger höher eingestuft oder der Staat kann auf gewerblichen Gläubigern nicht zustehende Beitreibungsmethoden zurückgreifen. Andere Mitgliedstaaten bearbeiten Forderungen anderer Mitgliedstaaten wegen zeitraubender rechtlicher Überprüfungsverfahren nicht so rasch wie inländische Forderungen, obwohl Artikel 8 bestimmt, daß jegliche Prüfung der Forderung oder des Vollstreckungstitels gemäß Artikel 12 durch die zuständige Instanz des ersuchenden Mitgliedstaats vorzunehmen ist.

2.2.4. *Langwierige, umständliche und schlecht verstandene Regelungen für die gegenseitige Unterstützung*

Aus den von der Kommission durchgeführten Konsultationen ergibt sich, daß dies die Ursache vieler Probleme ist. Die Regelungen sind wenig bekannt, ihre umständliche Handhabung wirkt abschreckend und es ist schwer, die Anforderungen zu erfüllen. Eine wirksame gegenseitige Unterstützung bedarf einfacher und problemlos anzuwendender Verfahren.

2.2.5. *Stellenwert von Forderungen anderer Mitgliedstaaten*

Die Mittel für inländische und innergemeinschaftliche Beitreibungsmaßnahmen sind begrenzt. Über die kurzfristig entstehenden Kosten (aufgrund der administrativen Belastung) sind sich die einzelstaatlichen Behörden völlig im klaren, über den langfristigen Nutzen der Regelungen hingegen weniger. Die Gesamteinschätzung der Regelungen und Stellungnahmen Beteiligter legen den Schluß nahe, daß die Beitreibung

von Forderungen anderer Mitgliedstaaten auch aus diesem Grund weniger Bedeutung genießt als sie eigentlich verdient.

3. STRATEGIE ZUR PRAXISGERECHTEN GESTALTUNG DER BETREIBUNGS-REGELUNGEN

Die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen ist eine sehr komplexe Angelegenheit, die sowohl die Gemeinschaft (Verwaltung des Binnenmarkts und Eigenmittel) als auch die Mitgliedstaaten (Anwender der Regelungen) und die Schuldner betrifft. Für eine praxisgerechte Gestaltung der Regelungen bedarf es daher einer umfassenden Strategie, die folgende drei Kernelemente beinhaltet:

- Änderung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen, d.h. sowohl der in der Richtlinie 76/308/EWG des Rates niedergelegten Rahmenvorschriften als auch der Durchführungsvorschriften in der Richtlinie 77/794/EWG der Kommission (siehe 3.1 und 3.2).
- Unterstützung von MwSt- und Verbrauchsteuermaßnahmen im Rahmen von FISCALIS¹¹ (siehe 3.3).
- Gemeinschaftsvorschriften zur Angleichung der Beitreibungsbefugnisse der Mitgliedstaaten zwecks Lösung der unter 2.2.2 genannten Probleme (siehe 3.4).

3.1. Änderung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates

Die in den 70er Jahren festgelegten Grundelemente der Regelungen über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung bleiben weiterhin gültig, daher auch der Beschluß der Kommission, die vorhandene Richtlinie nur zu ändern. Im Kern stützt sich die Amtshilfe auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit und des wechselseitigen Vertrauens. Im Falle der Beitreibung stützt sich die Richtlinie darüber hinaus darauf, daß die Verantwortung für die Gültigkeit der Forderung voll beim ersuchenden Mitgliedstaat liegt - der ersuchte Mitgliedstaat handelt nur im Vertretung des ersuchenden Mitgliedstaats. Schließlich ist in Artikel 6 auch der Grundsatz der Gleichbehandlung von Forderungen aus anderen Mitgliedstaaten und solchen aus dem Inland festgeschrieben. Die Änderungsvorschläge betreffen drei Aspekte:

3.1.1. Anwendungsbereich der Richtlinie

Artikel 2 soll in vierfacher Hinsicht geändert werden:

Erstens soll die Entwicklung bei den herkömmlichen Eigenmitteln durch aktuelle Definitionen der Zollabgaben und Hinzufügung anderer herkömmlicher Einnahmequellen (Zuckerabgaben) berücksichtigt werden.

Zweitens soll der Anwendungsbereich der Richtlinie auf direkte Steuern ausgeweitet und damit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern angepaßt werden. Dies ist eine wichtige Maßnahme zur Verringerung der Verzerrungen im Binnenmarkt und zur Vorbeugung gegen Steuerausfälle jetzt und in der Zukunft. Der Binnenmarkt wird auch künftig die Mobilität von Steuerpflichtigen und ihren Vermögenswerten erleichtern. Die Ausnutzung dieser

¹¹ Vorschlag der Kommission KOM(97) 175.

durch den Binnenmarkt gebotenen Möglichkeiten zur Hinterziehung von direkten Steuern beeinträchtigt sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der korrekten Steuerpflichtigen als auch die Staatskassen erheblich.

Eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung direkter Steuern ist die wirksamste Möglichkeit, diese Art der Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Die Alternative in Form strengerer Regelungen und daraus resultierendem höheren Verwaltungsaufwand für die Steuerpflichtigen wäre weder sonderlich attraktiv noch wirksam. In seiner Entschliessung vom 1. Dezember 1997 über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung rief der Rat "Wirtschaft und Finanzen" die Mitgliedstaaten zu einer engen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuervermeidung und -umgehung auf.

Drittens werden zu lange zurückliegende Forderungen von der Anwendung der Richtlinie ausgeschlossen. Das "Alter" einer Forderung ist für ihre Beitreibbarkeit ein entscheidender Faktor, denn bei länger als ein Jahr zurückliegenden Forderungen sinken die Möglichkeiten für ihre Beitreibung erheblich. Der Ausschluß "alter" Forderungen sorgt dafür, daß die Glaubwürdigkeit des Systems nicht durch hoffnungslose Fälle beeinträchtigt wird. Eine Frist von drei Jahren zwischen dem Zeitpunkt, zu dem eine Forderung definitiv erhoben wurde, und dem Datum des Amtshilfeseuchens müßte ausreichen, sämtliche realistischen Möglichkeiten abzudecken, und den Mitgliedstaaten noch genügend Spielraum lassen.

Viertens wurde von fast allen Mitgliedstaaten gefordert, auch Bußgelder und Geldstrafen als Bestandteil von Forderungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen. Auch die Regeln über Verzugszinsen sollten geändert werden. Vor allem aus Vereinfachungsgründen werden Verzugszinsen gegenwärtig nach den im ersuchten Mitgliedstaat geltenden Vorschriften erhoben. Da eine Forderung jedoch dem ersuchenden Mitgliedstaat zusteht, sollten grundsätzlich die dort geltenden Regeln angewandt werden. Der Vorschlag ermöglicht eine entsprechende Änderung.

3.1.2. Einschränkungen bei der Anwendung der Richtlinie

Aus Furcht vor übermäßiger Belastung der Verwaltungen ist die Anwendung der Richtlinie derzeit gewissen Einschränkungen unterworfen. Diese haben sich als unbegründet und in der Praxis als irrelevant erwiesen und sollten daher aufgehoben werden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 muß der ersuchende Mitgliedstaat zunächst alle inländischen Beitreibungsmöglichkeiten ausschöpfen, bevor er ein entsprechendes Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat richtet. Die Mitgliedstaaten verfügen über ein umfassendes Arsenal immer wirksamerer (und immer komplizierterer) Beitreibungsinstrumente. Müßten all diese Instrumente in vollem Umfang auf sämtliche Forderungen angewandt werden, so würde dies in der Praxis dazu führen, daß die Richtlinie überhaupt nicht angewandt wird. In Wirklichkeit wurde dieses einschränkende Erfordernis aber ignoriert, zum Teil auch deshalb, weil - wie die Mitgliedstaaten einräumen - nicht überprüft werden kann, ob es auch erfüllt wird. Eine Streichung dieser Einschränkung hätte keine Flut von Beitreibungersuchen zur Folge, da die Mitgliedstaaten den allergrößten Teil ihrer Forderungen auch künftig in der ihnen vertrauten Weise betreiben werden. Die Mitgliedstaaten sollten darauf vertrauen, daß jeder zunächst die im Inland

verfügbaren Mittel anwendet, bevor er die gegenseitige Unterstützung in Anspruch nimmt.

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 14 Buchstabe a schränken die Pflicht zur Erteilung von Auskünften bzw. zur Beitreibung ein. Theoretisch sind diese Einschränkungen rechtlich unklar, doch werden sie in der Praxis nur selten geltend gemacht. Alle Situationen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b müßten in der Praxis auch von Buchstabe a erfaßt werden. Eine weite Auslegung von Artikel 14 Buchstabe a könnte hingegen die Integrität des Binnenmarktes gefährden.

Artikel 12 sieht eine Aussetzung der Anwendung der Regelungen für den Fall vor, daß eine Forderung angefochten wird. Die Mitgliedstaaten berichteten, daß diese Schutzklausel von betrügerischen Unternehmern mißbraucht worden ist. Auch eine "aussichtslose" Anfechtung verschafft dem Betroffenen eine Atempause, während der er Vermögenswerte beiseite schaffen kann. Der ersuchende Mitgliedstaat kann am besten beurteilen, ob dieser Fall gegeben ist. Es wird daher vorgeschlagen, Artikel 12 dahingehend zu ändern, daß die ersuchende Behörde auf einer weiteren Bearbeitung des Beitreibungsersuchens bestehen kann. Sie hätte dann natürlich auch die finanziellen Folgen zu tragen, einschließlich etwaiger Ausgleichszahlungen, die von Gerichten des ersuchten Mitgliedstaats verhängt werden, wenn sie nicht korrekt gehandelt hat und der Anfechtung stattgegeben wird.

3.1.3. *Anerkennung des Vollstreckungstitels*

Gemäß Artikel 7 muß der ersuchende Mitgliedstaat zusammen mit seinem Beitreibungsersuchen eine Kopie des Vollstreckungstitels übermitteln. Artikel 8 sieht vor, daß dieser Titel gegebenenfalls bestätigt, anerkannt, ergänzt oder ersetzt werden muß. Diese Bestimmung hat die Wirksamkeit der Regelungen erheblich beeinträchtigt. Ursprünglich mußten sich die Mitgliedstaaten nur mit acht derartigen Vollstreckungstiteln vertraut machen, nun gibt es deren bereits mehr als vierzehn¹². Wenn auch eine geeignete Absicherung erforderlich ist, so hat sie in Form dieser Bestimmung doch das reibungslose Funktionieren der Regelungen gehemmt.

Zur Abhilfe wird eine Änderung der Artikel 7 und 8 vorgeschlagen. Gemäß Artikel 8 soll der Vollstreckungstitel unmittelbar anerkannt und automatisch wie ein Titel des ersuchten Mitgliedstaates behandelt werden. Damit wird Artikel 8 in Einklang mit dem in Artikel 6 Absatz 2 niedergelegten Prinzip der Gleichbehandlung von Forderungen gebracht. Die Möglichkeit, den Vollstreckungstitel eines Mitgliedstaates erst noch entsprechend den Vorschriften im ersuchten Mitgliedstaates bestätigen, anerkennen, ergänzen und ersetzen zu lassen, zog oft umständliche und zeitraubende Rechtsverfahren nach sich, was nicht mit Artikel 6 Absatz 2 vereinbar ist.

Damit nach Eingang eines Ersuchens die Beitreibung rascher eingeleitet werden kann, ohne das Vertrauen in die Gültigkeit des Titels zu beeinträchtigen, soll Artikel 7 Absatz 3 dahingehend geändert werden, daß jedes Ersuchen sämtliche Angaben enthalten muß, die erforderlich sind, damit der Titel nach Eingang ordnungsgemäß vollstreckt werden kann.

¹² Z.B. können in ein und demselben Mitgliedstaat die Formulare für MwSt, Zollabgaben und Verbrauchsteuern unterschiedlich sein.

3.1.4. *Rechtliche Gleichstellung und administrative Bearbeitung*

Wenn die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Gleichbehandlung von inländischen Forderungen und solchen anderer Mitgliedstaaten nicht konsequenter beachten, bleibt die gegenseitige Unterstützung immer in einem Teufelskreis gefangen, was weder im Interesse der Gemeinschaft noch dem der Mitgliedstaaten selbst liegt. Da der Nutzen der Regelungen insgesamt gegenwärtig so gering eingeschätzt wird, überrascht es nicht, daß die Mitgliedstaaten - wie sich aus der Konsultation und aus Berichten ergibt - zögern, der Beitreibung von Forderungen anderer Mitgliedstaaten die ihnen gebührende hohe Priorität einzuräumen. Dieses Verhalten steht am Beginn des ständigen Kreislaufs zwischen geringem Nutzen und geringem Aufwand, der einen der größten Mängel des Systems darstellt. Die Umkehrung trifft natürlich auch zu - bessere Ergebnisse hätten auch eine breitere Inanspruchnahme der Regelungen zur Folge.

Die Kommission schlägt vor, diesen Kreislauf auf zweierlei Weise zu durchbrechen:

Zum einen soll in Artikel 10 die Bestimmung über die unterschiedliche Behandlung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die für eine tatsächliche Gleichbehandlung gegenüber vergleichbaren inländischen Forderungen sorgt.

Zum anderen sollte die Anwendung der Regelungen gewissermaßen "angeschoben" werden, um das Verhältnis zwischen kurzfristig entstehenden Kosten und dem Nutzen zu verbessern. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem ersuchten Mitgliedstaat bei der gegenseitigen Unterstützung entsteht, sollte dieser im Falle einer erfolgreichen Beitreibung einen Betrag in Höhe eines bestimmten (vom ersuchenden Mitgliedstaat festgesetzten) Prozentsatzes der betreffenden Forderung erhalten.

Dies würde den Regelungen in mehrfacher Hinsicht zugute kommen: Der ersuchte Mitgliedstaat erhielte einen Hinweis auf die Schwere des jeweiligen Falles und damit auf die gewünschte Priorität. Außerdem könnte er dazu beitragen, die Abneigung gegen eine angemessene Durchführung des Ersuchens zu überwinden und mehr Verwaltungsmittel für die Beitreibung einzusetzen. Am wichtigsten ist aber, daß eine solche "Erfolgsbeteiligung" des ersuchten Mitgliedstaats bei diesem eine Aufrechnung der kurzfristig entstehenden Kosten der gegenseitigen Unterstützung und des kurzfristig entstehenden Nutzens ermöglichen würde. Damit würde der Teufelskreis unterbrochen, bis längerfristig der Nutzen für alle Beteiligten (der ja bereits den jetzigen Regelungen innewohnt) wieder deutlicher hervortritt. Diese Beteiligung wäre daher auch nur vorübergehend erforderlich.

Die vorgeschlagene Änderung an Artikel 18 ist auch eine Klarstellung des Status quo hinsichtlich der mit der Beitreibung unmittelbar zusammenhängenden Kosten (für Gerichtsvollzieher usw.), die derzeit direkt beim Schuldner eingetrieben und von der ersuchten Behörde einbehalten werden. Hier sollten die für vergleichbare Forderungen in dem ersuchten Mitgliedstaat geltenden Vorschriften angewandt werden.

3.1.5. *Aufsicht*

Es wird eine Änderung des Artikels 25 vorgeschlagen, um die Transparenz hinsichtlich der Inanspruchnahme und der Erfüllung der Richtlinie durch die einzelnen Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Kommission erhielt bisher nur unzusammenhängende Informationen, die keinerlei Rückschlüsse bezüglich einzelner Mitgliedstaaten zuließen. Eine festere Grundlage für die Sammlung einschlägiger Informationen ist für die Aufsicht

über die Anwendung der Regelungen und das Verhalten der einzelnen Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung.

3.2. Änderung der Richtlinie 77/794/EWG der Kommission

Bei einer Annahme des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates ist auch eine entsprechende Änderung der Durchführungsrichtlinie 77/794/EWG der Kommission erforderlich. Gemäß dem in der Richtlinie 76/308/EWG festgelegten Verfahren werden diese Änderungen von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für Beitreibung beschlossen. Im Rahmen der Darstellung einer integrierten Strategie in Beitreibungsangelegenheiten kann jedoch schon jetzt ein Überblick über diese Vorschläge vermittelt werden.

Die relativ wenigen Änderungen an der Kommissionsrichtlinie wären in zwei Kategorien einzuordnen:

Zum einen wären die Artikel zu ändern, die sich mit Kommunikationsfragen befassen, um dem unter 3.3.1 behandelten elektronischen Kommunikationssystem Rechnung zu tragen.

Zum anderen müßten die Fristen für Antworten und Maßnahmen erheblich verkürzt werden. Die Verkürzung der Fristen allein würde freilich nichts bringen, wenn die Ursachen für die lange Dauer der Verfahren nicht beseitigt werden - sie würde nur zu mehr negativen Bescheiden führen, die allerdings schneller ergehen würden. Kürzere Fristen wären angesichts der anderen Maßnahmen im Rahmen dieser Strategie, beispielsweise dem Einsatz der fast verzögerungsfrei arbeitenden elektronischen Kommunikation, angebracht. Ursprünglich, d.h. vor zwanzig Jahren, waren die Fristen ja auch den damaligen Verwaltungspraktiken angemessen. Die geltenden Fristen sind außerdem nicht den Möglichkeiten angemessen, über die geschickte Betrüger heute verfügen, die Vermögenswerte rasch in der gesamten Gemeinschaft verschieben können. Schließlich wären die Fristen auch deshalb zu ändern, damit der Dialog zwischen ersuchendem und ersuchtem Mitgliedstaat angestoßen wird, der eigentlich das Kernelement der Zusammenarbeit sein sollte, aber bisher zu sehr vernachlässigt worden ist. Dieser Dialog könnte auch dadurch gefördert werden, daß Name, Dienstanschrift und Sprachkenntnisse der ersuchenden und der ausführenden Beamten ausgetauscht werden.

3.3. Unterstützende verwaltungstechnische Maßnahmen

3.3.1. Kommunikationssystem

Gute Kommunikation bildet das Kernelement guter gegenseitiger Unterstützung. Ein elektronisches Kommunikationssystem bietet erhebliche Vorteile: Papiergestützte Systeme arbeiten langsamer, sind nicht so zuverlässig und weniger sicher, was die Inanspruchnahme der gegenseitigen Unterstützung in bestimmten Fällen hemmt. Bei Verwendung vorübersetzter standardisierter Meldungen vermittelt ein elektronisches System die Möglichkeit der automatischen Übersetzung.

Wichtiger ist jedoch der Umstand, daß ein elektronisches System die Möglichkeit bietet, ein und dieselbe Forderung betreffende Ersuchen an mehrere oder alle Mitgliedstaaten gleichzeitig zu richten, wenn nicht bekannt ist, wo sich ein Schuldner oder dessen Vermögenswerte befinden. Es hat sich gezeigt, daß die derzeitigen Regelungen den für

eine wirksame gegenseitige Unterstützung so wichtigen Dialog eher hemmen. Ein elektronisches System würde diesen Dialog hingegen in Gang setzen.

Im Interesse des Anspruchs des Schuldners auf ein transparentes Verfahren wäre es notwendig, den Vollstreckungstitel selbst per Post zu versenden. Ansonsten kann bei der Kommunikation der beteiligten Behörden untereinander aber auf Papier verzichtet werden.

Ein derartiges System sollte, was MwSt und Verbrauchsteuern anbelangt, zusammen mit dem im FISCALIS-Programm vorgesehenen spezifischen Kommunikationssystem¹³ entwickelt werden. Die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung sollte ein für die jeweiligen einzelstaatlichen Beamten verfügbares Instrument sein.

3.3.2. *Schulung*

Die Beamten der Mitgliedstaaten wissen kaum über die Beitreibungsregelungen Bescheid, und dort, wo man von ihnen weiß, genießen sie nur geringes Ansehen und werden entsprechend wenig in Anspruch genommen. Die einzelstaatlichen Beamten müssen durch ständige Schulung mit der Anwendung der Regelungen vertraut gemacht werden. Das FISCALIS-Programm umfaßt auch eine gemeinsame Fortbildungsinitiative auf dem Gebiet der MwSt und der Verbrauchsteuern¹⁴. FISCALIS sieht außerdem im Rahmen der Erarbeitung einer umfassenden Terminologie für den Bereich der indirekten Steuern auch die Erstellung eines Glossars über die Beitreibungsterminologie vor.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Initiative wird die Ausarbeitung eines Vademekums der einzelstaatlichen Verfahren sein, in dem die wesentlichen Aspekte der Beitreibungsregelungen der einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt werden. Es hat sich nämlich gezeigt, daß mangelnde Kenntnis der einzelstaatlichen Regelungen erheblich dazu beigetragen hat, daß die gemeinschaftlichen Regelungen so wenig wirksam waren.

3.3.3. *Verwaltungstechnische Aspekte innerhalb der Mitgliedstaaten*

Für eine wirksame gegenseitige Unterstützung ist es notwendig, daß alle einzelstaatlichen Beamten Zugang zu einem Kommunikationssystem haben. Es muß jedoch eine Stelle zwischengeschaltet werden, die den Austausch der Ersuchen beaufsichtigt und die Ersuchen weiterleitet. Die Kommission wird vorschlagen, diese Aufgabe in bezug auf die MwSt den zentralen Verbindungsbüros (Central Liaison Offices - CLO) zu übertragen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 218/92¹⁵ als Anlaufstelle für die Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen sind und die damit auch für MwSt-Forderungen zuständig würden. Diese Stellen verfügen bereits über Beamte, die für die gegenseitige Unterstützung geschult sind.

¹³ Forderungen, die sich nicht auf die MwSt und Verbrauchsteuern beziehen (z.B. direkte Steuern, Zollabgaben) können nicht mit diesem System bearbeitet werden.

¹⁴ Dabei finden Forderungen, die sich nicht auf die MwSt und Verbrauchsteuern beziehen, ebenfalls keine Berücksichtigung.

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 218/92 vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt), ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

3.4. Angleichung der Beitreibungsbefugnisse der Mitgliedstaaten

Am dringendsten ist der Angleichungsbedarf bei den Beitreibungsbefugnissen der Mitgliedstaaten im Zollbereich. Die Kommission wird in Kürze Vorschläge zur Harmonisierung der Durchführungsvorschriften der Mitgliedstaaten unterbreiten.

Das neue gemeinsame MwSt-System erfordert möglicherweise eine stärkere Angleichung der einzelstaatlichen Beitreibungsbefugnisse als die derzeitige MwSt-Übergangsregelung. Die Kommission gedenkt die erforderlichen Änderungen der gemeinschaftlichen MwSt-Vorschriften im Rahmen der vierten Etappe ihres Arbeitsprogramms zur Einführung des neuen MwSt-Systems vorzuschlagen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates

über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹⁶,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁷,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b EÜG-Vertrag¹⁸,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Richtlinie 76/308/EWG des Rates¹⁹, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, niedergelegten Regelungen für die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen sind zu ändern, um der aus der Entwicklung des Steuerbetrugs erwachsenden Bedrohung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie des Binnenmarktes zu begegnen.

Zum besseren Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Neutralität des Binnenmarktes ist es erforderlich, den Anwendungsbereich der in der Richtlinie vorgesehenen gegenseitigen Unterstützung auf Forderungen in bezug auf bestimmte Einkommen- und Kapitalsteuern auszudehnen.

Jegliche Forderung, die Gegenstand eines Beitreibungsersuchens ist, sollte als Forderung des Mitgliedstaates zu behandeln sein, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, ihr sollte jedoch gegenüber vergleichbaren Forderungen aus diesem Mitgliedstaat keine vorrangige Behandlung einzuräumen sein.

Damit Forderungen, die Gegenstand eines Beitreibungsersuchens sind, rascher und wirksamer beigetrieben werden können, ist der betreffende Vollstreckungstitel als Titel des Mitgliedstaates zu behandeln, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

¹⁶ ABl. C

¹⁷ ABl. C

¹⁸ ABl. C

¹⁹ ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.

Die Inanspruchnahme der gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen durch die Mitgliedstaaten ist dadurch zu fördern, daß die der gegenseitigen Unterstützung innewohnenden wechselseitigen finanziellen Vorteile in jedem Einzelfall transparenter gemacht werden.

Die Richtlinie 76/308/EWG ist daher entsprechend zu ändern -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/308/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

“Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in bezug auf bestimmte Abschöpfungen, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen.”

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

“Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Forderungen im Zusammenhang mit:

- a) Erstattungen, Interventionen und anderen Maßnahmen, die Bestandteil des Systems vollständiger oder teilweiser Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beiträge, sind;
- b) Abschöpfungen und andere Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktordnung für den Zuckersektor;
- c) Einfuhrabgaben;
- d) Ausfuhrabgaben;
- e) Mehrwertsteuer;
- f) den Verbrauchsteuern:
 - auf Tabakwaren,
 - auf Alkohol und alkoholische Getränke,
 - auf Mineralöle;
- g) Einkommen- und Kapitalsteuern,
- h) Zinsen und Geldstrafen, Geldbußen und Kosten im Zusammenhang mit der Beitreibung der unter Buchstaben a) bis g) bezeichneten Forderungen.

- (2) Die Artikel 4, 5 und 6 gelten nur für Forderungen, die nicht älter als drei Jahre sind, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Forderung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ursprünglich erhoben wurde, bis zum

Datum des Ersuchens. Im Falle angefochtener Forderungen dürfen diese Artikel jedoch nur auf Forderungen angewandt werden, bei denen der Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr angefochten werden können, nicht länger als drei Jahre zurückliegt."

3. In Artikel 3 werden folgende Gedanken angefügt:

- "Einfuhrabgaben" Zollabgaben und Gebühren gleicher Wirkung auf Einführen; Agrarabschöpfungen und andere Einfuhrbelastungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder besonderer Regelungen für bestimmte Waren, die aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen;
- "Ausfuhrabgaben" Zollabgaben und Gebühren gleicher Wirkung auf Ausführen; Agrarabschöpfungen und andere Ausfuhrbelastungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder besonderer Regelungen für bestimmte Waren, die aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen;
- "Einkommen- und Kapitalsteuern" Steuern, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 77/799/EWG des Rates* in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 4 derselben Richtlinie.

* ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15."

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte "den Namen und die Anschrift" durch die Worte "den Namen, die Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird Buchstabe b) gestrichen.

5. In Artikel 5 Absatz 2 werden die Worte "den Namen und die Anschrift" durch die Worte "den Namen, die Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung" ersetzt.

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Am Ende von Buchstabe a) werden die Worte " , außer in den Fällen, in denen Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 angewandt wird" angefügt.
 - ii) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) wenn sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, bereits Beitreibungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen hat, wie sie auf Grund des in Absatz 1 genannten Titels ausgeführt werden sollen, und die getroffenen Maßnahmen nicht zur vollständigen Tilgung der Forderung geführt haben."

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

“3. Das Beitreibungsersuchen enthält folgende Angaben:

- a) Namen, Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der betreffenden Person;
- b) Namen, Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der ersuchenden Behörde;
- c) Bezugnahme auf den Vollstreckungstitel, der in dem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat;
- d) Art und Betrag der Forderung, einschließlich Hauptforderung, Zinsen sowie aller sonstigen Geldstrafen, Geldbußen und Kosten in den Währungen der Mitgliedstaaten, in denen die beiden Behörden ihren Sitz haben;
- e) Datum des Tages, an dem die ersuchende Behörde und/oder die ersuchte Behörde die Forderung dem Empfänger zugestellt haben;
- f) Datum des Tages, von dem an die Beitreibung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ausgeführt werden kann;
- g) Vergütung als prozentualer Anteil gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2;
- h) sonstige sachdienliche Informationen.

In dem Ersuchen sind die geschuldeten Zinsen anzugeben, und zwar als fester Betrag für die bis zum Datum des Ersuchens angefallenen Zinsen und als weiterer Betrag, der erst bei der Beitreibung ermittelt wird. Damit die ersuchte Behörde diesen weiteren Betrag ermitteln kann, ist anzugeben, welchen Zinssatz und welche Berechnungsweise sie bei der Berechnung des zwischen dem Datum des Ersuchens und dem Datum der Beitreibung bei dem Schuldner anfallenden Zinses anzuwenden hat.

4. In dem Beitreibungsersuchen wird bestätigt, daß die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.”

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

“Artikel 8

Der Vollstreckungstitel wird unmittelbar anerkannt und automatisch als Vollstreckungstitel des Mitgliedstaates behandelt, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.”

8. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die ersuchte Behörde überweist den gesamten von ihr beigetriebenen Betrag der Forderung an die ersuchende Behörde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte „sind an den Mitgliedstaat zu überweisen“ durch die Worte „sind ebenfalls an den Mitgliedstaat zu überweisen“ ersetzt.

ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

9. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die beizutreibenden Forderungen genießen in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, keinerlei Vorrechte gegenüber vergleichbaren Forderungen aus diesem Mitgliedstaat.“

10. In Artikel 11 werden die Worte „die Maßnahmen“ durch die Worte „sämtliche Maßnahmen“ ersetzt.

11. Artikel 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „, es sei denn, die ersuchende Behörde wünscht ein anderes Vorgehen in Übereinstimmung mit Unterabsatz 2“ angefügt.

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, daß dem Rechtsbehelf nicht stattgegeben werden wird, kann sie die ersuchte Behörde um Beitreibung der Forderung bitten. Wird dem Rechtsbehelf des Schuldners später stattgegeben, haftet die ersuchende Behörde für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge samt etwaiger geschuldeter Entschädigungsleistungen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.“

12. Artikel 14 wird gestrichen.

13. In Artikel 17 werden die Worte „Den Unterstützungsersuchen sowie den zugehörigen Unterlagen“ durch die Worte „Den Unterstützungsersuchen, dem Vollstreckungstitel und den zugehörigen Unterlagen“ ersetzt.

14. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die ersuchte Behörde zieht bei der betreffenden Person sämtliche Kosten ein, die ihr unmittelbar im Zusammenhang mit der Beitreibung entstehen; sie verfährt dabei nach den für vergleichbare Forderungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz hat.

- (2) Bis zum 31. Dezember 2004 werden alle nicht in Absatz 1 genannten Kosten, die der ersuchten Behörde aus der gegenseitigen Unterstützung entstehen, die zur teilweisen oder vollständigen Beitreibung der Forderung geführt hat, von der ersuchenden Behörde gemäß Unterabsatz 2 vergütet.

Nach Überweisung des von der ersuchten Behörde beigetriebenen Betrags der Forderung an die ersuchende Behörde zahlt diese einen Betrag in Höhe eines prozentualen Anteils von mehr als 0,1 % des von der ersuchten Behörde beigetriebenen und überwiesenen Betrags der Forderung. Der prozentuale Anteil ist von der ersuchenden Behörde in dem ursprünglichen Beitreibungersuchen anzugeben.

- (3) Vom 1. Januar 2005 an verzichten die Mitgliedstaaten untereinander auf alle Ansprüche auf Erstattung der Kosten, die ihnen aus der gegenseitigen Unterstützung nach dieser Richtlinie entstehen.
- (4) Der Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, bleibt dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, für jegliche Kosten und Verluste haftbar, die hinsichtlich der Begründetheit der Forderung oder der Gültigkeit des von der ersuchenden Behörde ausgestellten Titels als nicht gerechtfertigt befunden werden."

15. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Absätze 2 und 4, Artikel 5 Absätze 2 und 3, den Artikeln 7, 8, 9 und 11, Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 25 sowie zu den Kommunikationsmitteln, deren sich die Behörden bedienen können, die Bestimmungen über die Umrechnung und Überweisung der beigetriebenen Beträge sowie der Mindestbetrag für Forderungen, für die ein Unterstützungsersuchen gestellt werden kann, werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 dieses Artikels festgelegt."

16. In Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt:

"Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission alljährlich über die Anzahl der in einem Jahr gestellten und erhaltenen Auskunfts-, Zustellungs- und Beitreibungersuchen, den Betrag der betreffenden Forderungen, die beigetriebenen Beträge, die als nicht beitreibar angesehenen Beträge und die zur Ausführung dieser Maßnahmen aufgewandte Zeit. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre über die Inanspruchnahme dieser Regelungen und die Ergebnisse."

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen; gleichzeitig übermitteln sie der Kommission eine Tabelle über die Entsprechung zwischen den von ihnen erlassenen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzbogen

Eine Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie wird keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gemeinschaft haben. Die Ausgleichszahlung in Höhe eines bestimmten prozentualen Anteils an dem beigetriebenen Betrag einer Forderung, die der ersuchende dem ersuchten Mitgliedstaat zahlt (Artikel 18), ändert nichts an der Aufteilung der Einnahmen unter den Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 ist der gesamte von der ersuchten Behörde beigetriebene Betrag an die ersuchende Behörde zu übergeben und wird dementsprechend bei der Festsetzung der Eigenmittel im ersuchenden Mitgliedstaat veranlagt.

Mit dieser Richtlinie soll die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen intensiviert werden, und dementsprechend soll auch die Summe der beigetriebenen Forderungen an Steuern und Abgaben steigen, die von der Richtlinie erfaßt werden. Daraus ergeben sich positive, aber nicht quantifizierbare Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

27.11.98

Beschluß

des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über eine Strategie zur Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung bei der Beibehaltung von Forderungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beibehaltung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern

Der Bundesrat hat in seiner 732. Sitzung am 27. November 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf folgende Änderungen des Richtlinienvorschlags hinzuwirken:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 76/308/EWG)

Auf die Regelung zum Ausschluß alter Forderungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie sollte verzichtet werden, da das Alter einer Forderung keine genaue Aussage über deren Beibehaltbarkeit zuläßt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 76/308/EWG)

Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b sollte nicht gestrichen werden, da es sich um eine allgemeine Grundregel des Auskunftsaustausches handelt, auf die nicht verzichtet werden kann.

...

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 76/308/EWG)

Die Regelung, wonach die Beitreibungsmaßnahmen im ersuchten Staat abgeschlossen sein müssen, um ein Ersuchen stellen zu können, ist zu streichen, da sie zeitnahe Vollstreckungsmaßnahmen im In- und Ausland verhindert. Die Möglichkeit, aufgrund dieser Vorschrift die Bearbeitung mißbräuchlich gestellter Ersuchen zurückzuweisen ist nur von geringer Bedeutung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Art. 18 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 76/308/EWG)

Die Regelung, nach der der ersuchte Staat eine Erfolgsbeteiligung zu Lasten des ersuchenden Staates erhält, ist zu streichen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 16 (Art. 25 der Richtlinie 76/308/EWG)

Auf Aufzeichnungen zum Zeitaufwand für die Erledigung des Ersuchens ist zu verzichten, da sie zu erheblichem Aufwand bei den Finanzämtern führen.

6. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Einbeziehung von Säumniszuschlägen in beizutreibende Forderungen sichergestellt werden. Außerdem sollte eine konkrete Frist bestimmt werden, bis zu der vom ersuchten Staat die Mitteilung nach Artikel 11 ergehen muß.